

**430/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Josef Muchitsch, Gabriele Heinisch-Hosek, Philip Kucher,  
Kolleginnen und Kollegen**

<b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 22.04.2020</b>	<b>Änderungen laut Antrag vom 22.04.2020</b>	<b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b>)</b>
<p><b>Hinweis der ParlDion:</b> Richtig müsste es heißen: „Bundesgesetz mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert wird“</p>	<b>Bundesgesetz mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert wird</b>	
<p><b>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</b> (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p><b>Hinweis der ParlDion:</b> Richtig müsste es heißen: „<u>BGBI.</u> Nr. 459/1993“.</p>	<p>Der Nationalrat hat beschlossen:</p> <p>Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBL Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 23/2020, wird wie folgt geändert:</p>	
	<i>§ 18b Abs. 1 lautet wie folgt:</i>	
<p>(1) Werden Einrichtungen auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen und hat ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsleistung nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, keinen Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung seines Kindes, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu drei Wochen, ab dem Zeitpunkt der behördlichen Schließung von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für die eine Betreuungspflicht besteht, gewähren. Dasselbe gilt,</p> <p>1. wenn eine Betreuungspflicht für Menschen mit Behinderungen besteht, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe oder einer Lehranstalt für Menschen mit Behinderungen bzw. einer höher bildenden Schule betreut oder unterrichtet werden, und diese Einrichtung oder Lehranstalt bzw. höher bildende Schule auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder</p>	<p>„(1) Treten auf Grund behördlicher Maßnahmen aus Anlass einer Epidemie oder Pandemie Betreuungspflichten auf und hat ein Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Sonderbetreuungszeit ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der behördlichen Maßnahmen für die Dauer der notwendigen Betreuung von Angehörigen zu gewähren. Diese Sonderbetreuungszeit ist auch Angehörigen von in gemeinsamen Haushalt lebenden RisikopatientInnen zu gewähren. Arbeitnehmer haben während dieser Zeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung in der Höhe gemäß § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz. Arbeitgeber haben Anspruch auf die Vergütung des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund. Der Anspruch auf Vergütung ist mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBL Nr. 189/1955, gedeckelt und spätestens binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen</p> <p>(1) <b>Werden EinrichtungenTreten</b> auf Grund behördlicher Maßnahmen <b>teilweiseaus Anlass einer Epidemie</b> oder <b>vollständig geschlossen Pandemie</b> <b>Betreuungspflichten auf</b> und hat ein Arbeitnehmer, <b>dessen Arbeitsleistung nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist</b>, keinen Anspruch auf Dienstfreistellung zur Betreuung <b>seines Kindes, kann</b>, <b>hat</b> der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Sonderbetreuungszeit <b>im Ausmaß von bis zu drei Wochen</b>, ab dem Zeitpunkt <b>des Inkrafttretens</b> der behördlichen <b>Schließung von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen, für die Maßnahmen</b> <b>für die Dauer der notwendigen</b> Betreuung von <b>Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für die eine Betreuungspflicht besteht, Angehörigen zu</b> gewähren. <b>Dasselbe gilt,</b></p> <p><b>1. wenn eine Betreuungspflicht für Menschen mit Behinderungen besteht, die Diese Sonderbetreuungszeit ist auch Angehörigen von in einer Einrichtung der Behindertenhilfe</b></p>	

<b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 22.04.2020</b>	<b>Änderungen laut Antrag vom 22.04.2020</b>	<b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau sowie</del> <b>Einfügungen in Fett und rot</b>)</b>
<p>vollständig geschlossen wird, oder auf Grund freiwilliger Maßnahmen die Betreuung von Menschen mit Behinderung zu Hause erfolgt, oder</p> <p>2. für Angehörige von pflegebedürftigen Personen, wenn deren Pflege oder Betreuung in Folge des Ausfalls einer Betreuungskraft nach dem Hausbetreuungsgesetz, BGBL I Nr. 33/2007 nicht mehr sichergestellt ist oder</p> <p>3. für Angehörige von Menschen mit Behinderungen, die persönliche Assistenz in Anspruch nehmen, wenn die persönliche Assistenz in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist.</p> <p>Arbeitgeber haben Anspruch auf Vergütung von einem Drittel des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund. Der Anspruch auf Vergütung nach dem ersten Satz ist mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBL Nr. 189/1955, gedeckelt und binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Buchhaltungsagentur geltend zu machen. Die Regelung gilt auch für Arbeitnehmer, die den Landarbeitsordnungen der Bundesländer und in Vorarlberg dem Land- und Forstarbeitsgesetz sowie dem Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz BGBL Nr. 280/1980 unterliegen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Kraft sind.</p>	<p>Maßnahmen bei der zuständigen Abgabebehörde geltend zu machen. Die Regelung gilt auch für Arbeitnehmer, die den Landarbeitsordnungen der Bundesländer und in Vorarlberg dem Land- und Forstarbeitsgesetz sowie dem Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz BGBL Nr. 280/1980 unterliegen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Kraft sind.“</p>	<p><del>oder einer Lehranstalt für Menschen mit Behinderungen bzw. einer höher bildenden Schule betreut oder unterrichtet werden, und diese Einrichtung oder Lehranstalt bzw. höher bildende Schule auf Grund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen wird, oder auf Grund freiwilliger Maßnahmen die Betreuung von Menschen mit Behinderung gemeinsamen Haushalt lebenden RisikopatientInnen zu Hause erfolgt, oder</del></p> <p><del>2. für Angehörige von pflegebedürftigen Personen, wenn deren Pflege oder Betreuung in Folge des Ausfalls einer Betreuungskraft nach dem Hausbetreuungsgesetz, BGBL I Nr. 33/2007 nicht mehr sichergestellt ist oder</del></p> <p><del>3. für Angehörige von Menschen mit Behinderungen, die persönliche Assistenz <b>ingewähren</b>. Arbeitnehmer haben während dieser Zeit Anspruch nehmen, wenn die persönliche Assistenz in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist.</del></p> <p><b>auf Entgeltfortzahlung in der Höhe gemäß § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz.</b> Arbeitgeber haben Anspruch auf <del>die Vergütung von einem Drittel</del> des in der Sonderbetreuungszeit an die Arbeitnehmer gezahlten Entgelts durch den Bund. Der Anspruch auf Vergütung <del>nach dem ersten Satz</del> ist mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBL Nr. 189/1955, gedeckelt und <b>spätestens</b> binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der <b>Buchhaltungsagentur</b> <b>zuständigen Abgabebehörde</b> geltend zu machen. Die Regelung gilt auch für Arbeitnehmer, die den Landarbeitsordnungen der Bundesländer und in Vorarlberg dem Land- und Forstarbeitsgesetz sowie dem Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz <b>BGBI</b><b>BGBL</b> Nr. 280/1980 unterliegen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Kraft sind.</p>